

# Sicherheits-und Gesundheitsschutz

## Einweisung von Baufirmen bei Arbeiten im Kanalnetz



Claudia Verhoeks

Arbeitsschutz

# Welche rechtlichen Grundlagen gelten beim Einsatz von Fremdfirmen?

- Verkehrssicherungspflicht aus BGB
- Zivil- und Strafrecht
- Arbeitsschutzgesetz § 8
- Baustellen-Verordnung
- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, z.B. BGV A1 §6



Claudia Verhoeks

Arbeitsschutz

# Fremdfirmen = Baufirmen

müssen selbstständig ihren Auftrag erfüllen

müssen in die „betriebsspezifischen Besonderheiten“ durch den Bauherrn eingewiesen werden

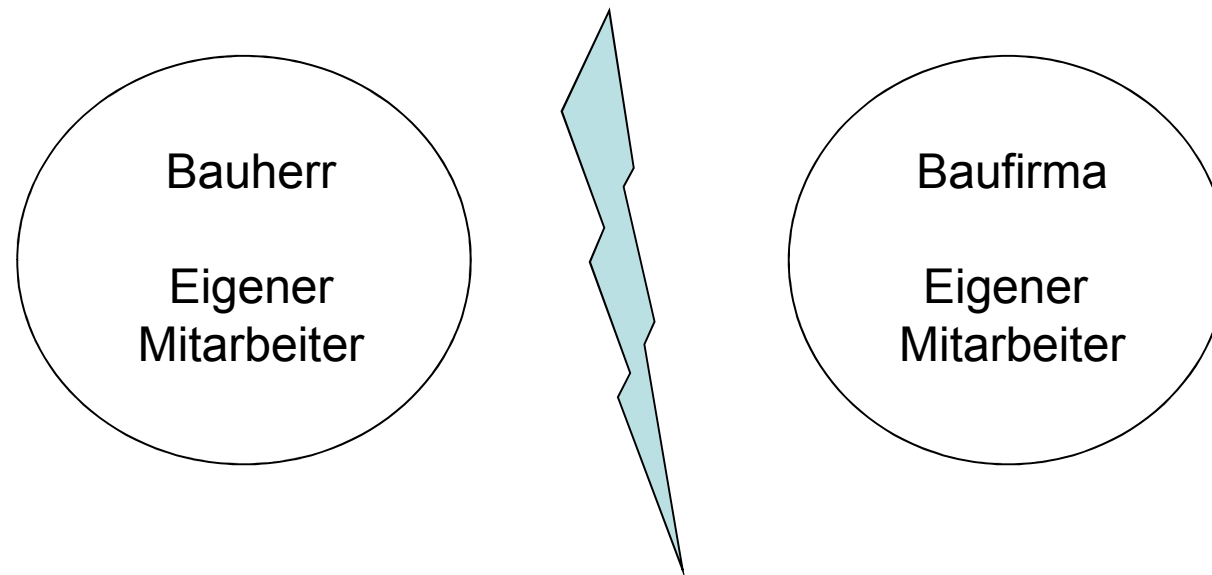


Claudia Verhoeks

Arbeitsschutz

# Baufirma

## Selbstständigkeit bei der Auftragserfüllung



Claudia Verhoeks

Arbeitsschutz

# Bauherr und Baufirma

**Führungsverantwortung** für die Sicherheit ihrer jeweiligen Betriebe

daraus resultiert **Führsorgepflicht** und die allgemeine **Verkehrssicherungspflicht** „Dritten/Fremden“ gegenüber

das bedeutet **Auswahl-, Organisations- und Aufsichtsaufgaben** mit entsprechender Verantwortung



Claudia Verhoeks

Arbeitsschutz

# Beispiele Unternehmerverantwortung Bauherr

für	Eigener Bereich	Einsatz von Baufirmen
<b>A U S W A H L</b>	Von  Führungskräften/ Mitarbeitern, z.B. nach Eignung, Zuverlässigkeit	Fachliche Qualifikation/  Sicherheitsorganisation



Claudia Verhoeks

Arbeitsschutz

# Beispiele Unternehmerverantwortung Bauherr

für	Eigener Bereich	Einsatz von Baufirmen
<b>O R G A N I S A T I O N</b>	<p><b>Aufbauorganisation:</b> Organisationsplan/ Stellenbeschreibung/ Pflichtenübertragung</p> <p><b>Ablauforganisation:</b> Arbeits- /Verfahrens- anweisungen/ <b>Unterweisungen</b></p>	<p><b>Vertragliche Regelungen:</b> Selbstständigkeit/ Aufsichtsverantwortung</p> <p><b>Innerbetriebliche Regelungen:</b> <b>Einweisung/</b> Verkehrssicherungspflicht</p>



Claudia Verhoeks

Arbeitsschutz

# Beispiele Unternehmerverantwortung Bauherr

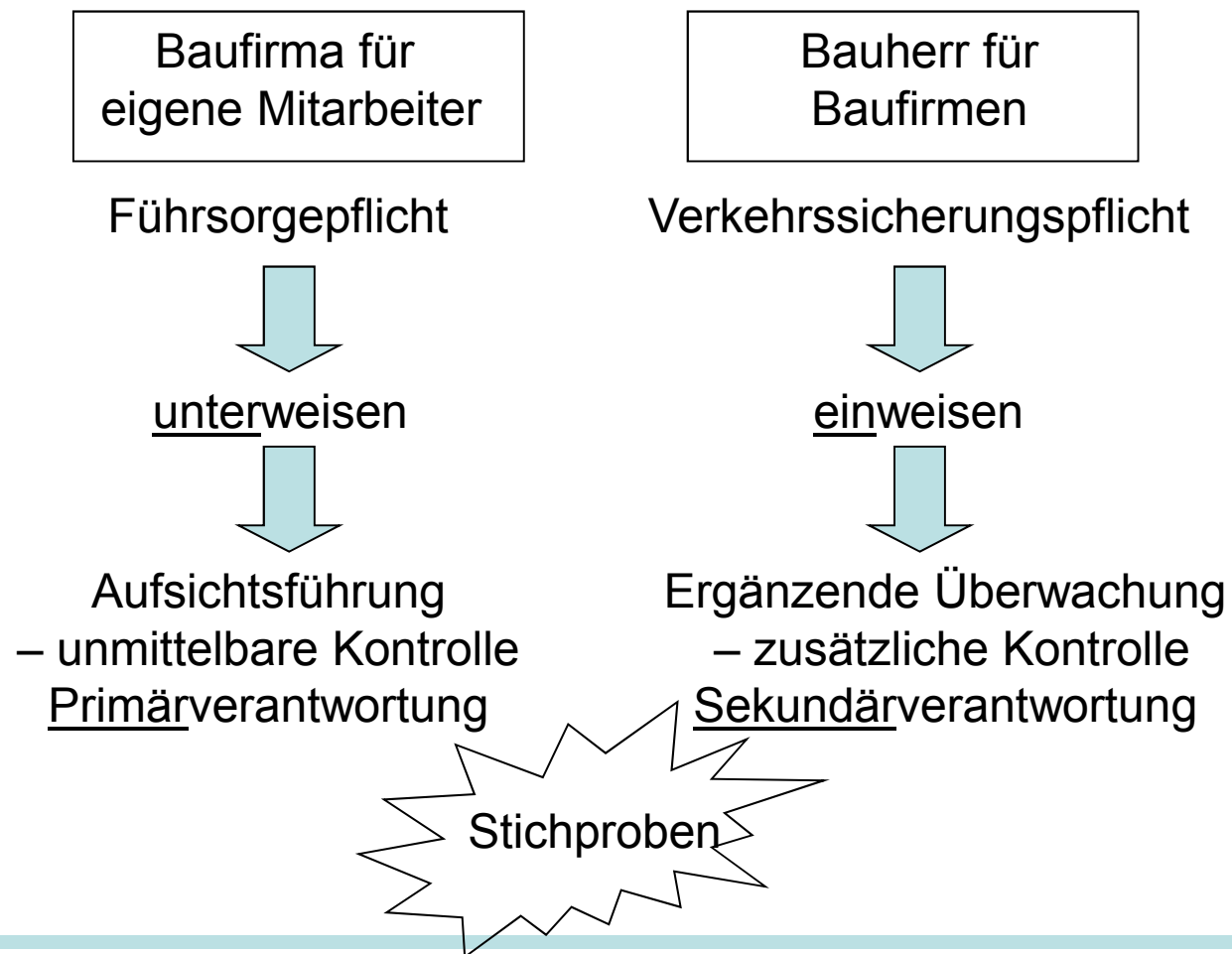
für	Eigener Bereich	Einsatz von Baufirmen
<b>K O N T R O L L E</b>	<b>Aufsicht der Mitarbeiter:</b> Arbeits- und Sicherheitsverhalten	<b>Überwachung der Baufirmen:</b> Zuverlässigkeit/ Qualifikation/ Sicherheitsorganisation  <b>Ergänzende Sicherheitsüberwachung:</b> „sich vergewissern“ §8 ArbeitsschutzG



Claudia Verhoeks

Arbeitsschutz

# Unternehmerpflichten beim Einsatz von Baufirmen

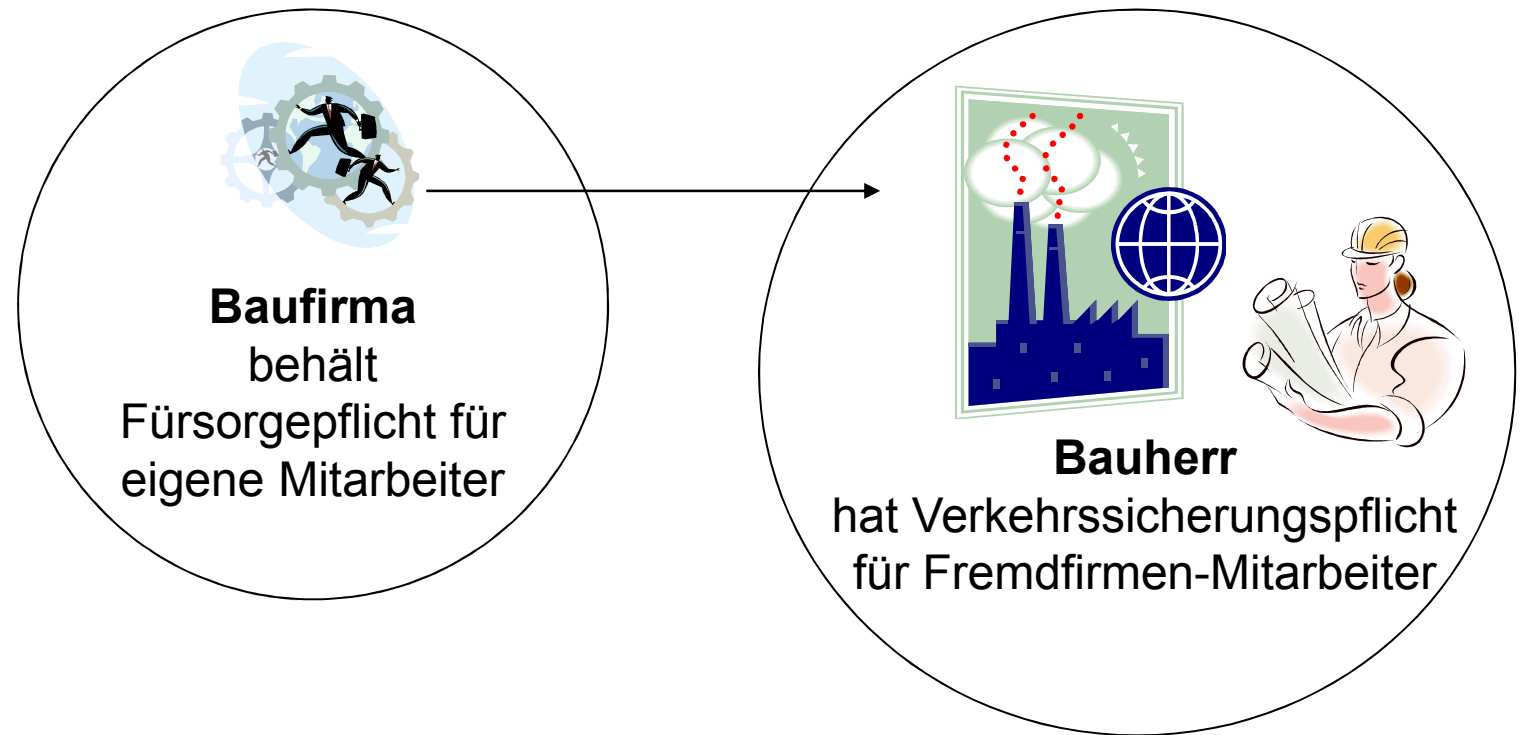


Claudia Verhoeks

Arbeitsschutz

# Übergreifende Verantwortung für Mitarbeiter der Baufirma

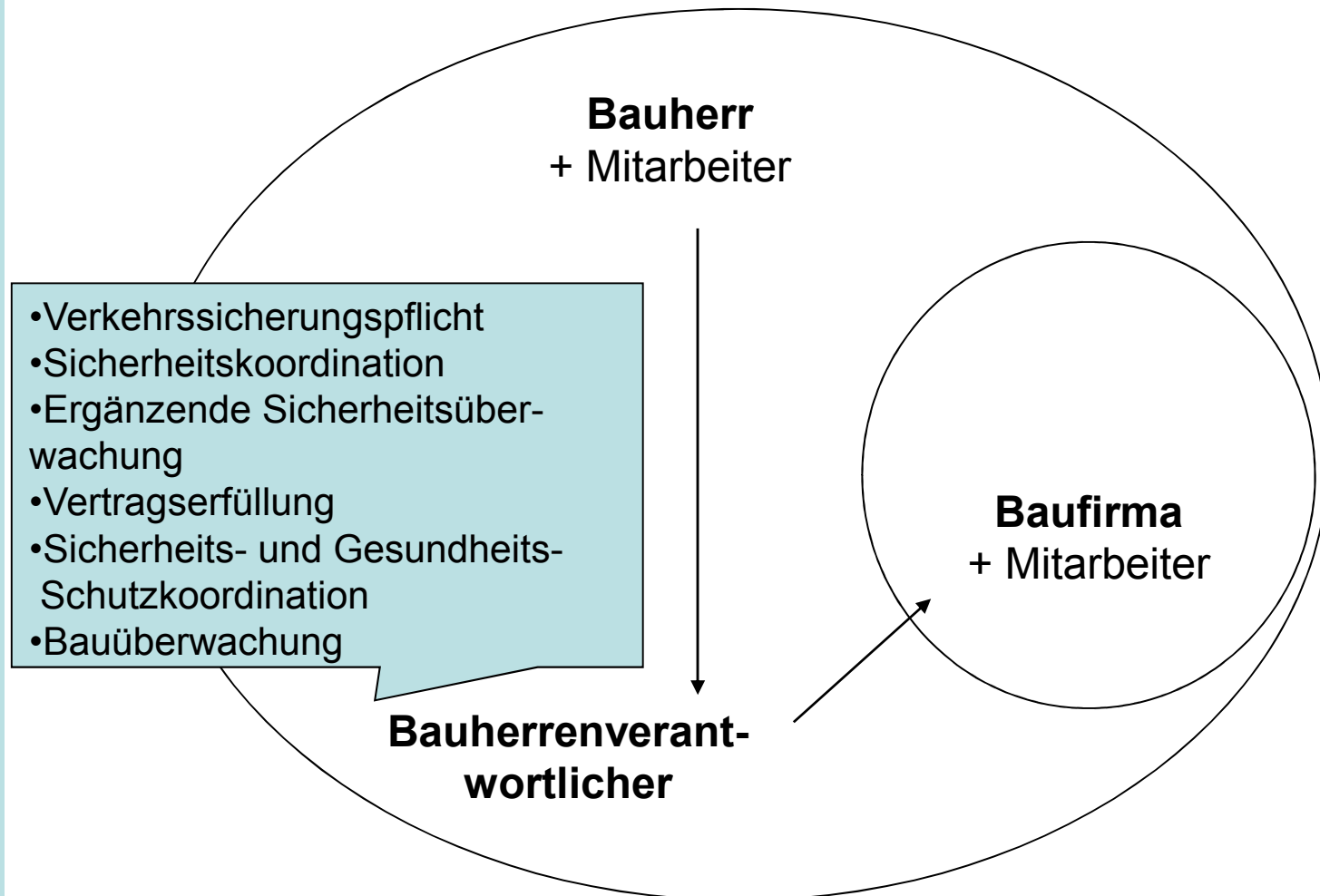
Durch den Vertrag mit der Baufirma



Claudia Verhoeks

Arbeitsschutz

# Baufirmeneinsatz - Organisationspflichten des Auftraggebers



Claudia Verhoeks

Arbeitsschutz

# Baufirmeneinsatz – Sicherheitskoordination



Organisation der „Sicherheitskoordination“ ist gemeinsame Verpflichtung von Bauherr und Baufirma !

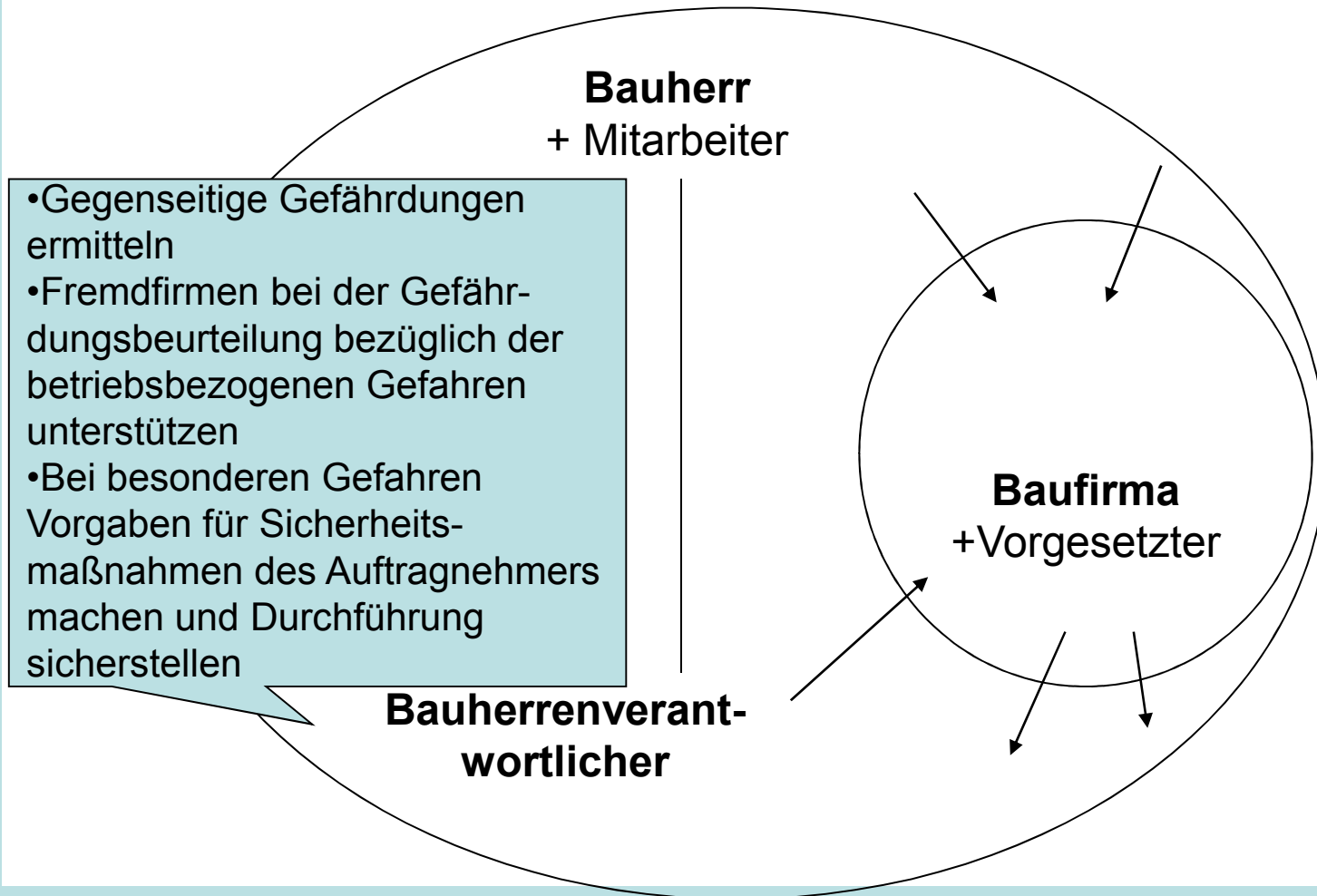


Bauherr ist „Ober-Koordinator“:  
er hat die Situation der möglichen gegenseitigen Gefährdung herbeigeführt und ist daher besonders gefordert !



# Sicherheitskoordination

## Auftraggeberpflichten §5 BGV A1 "Grundsätze der Prävention"



Claudia Verhoeks

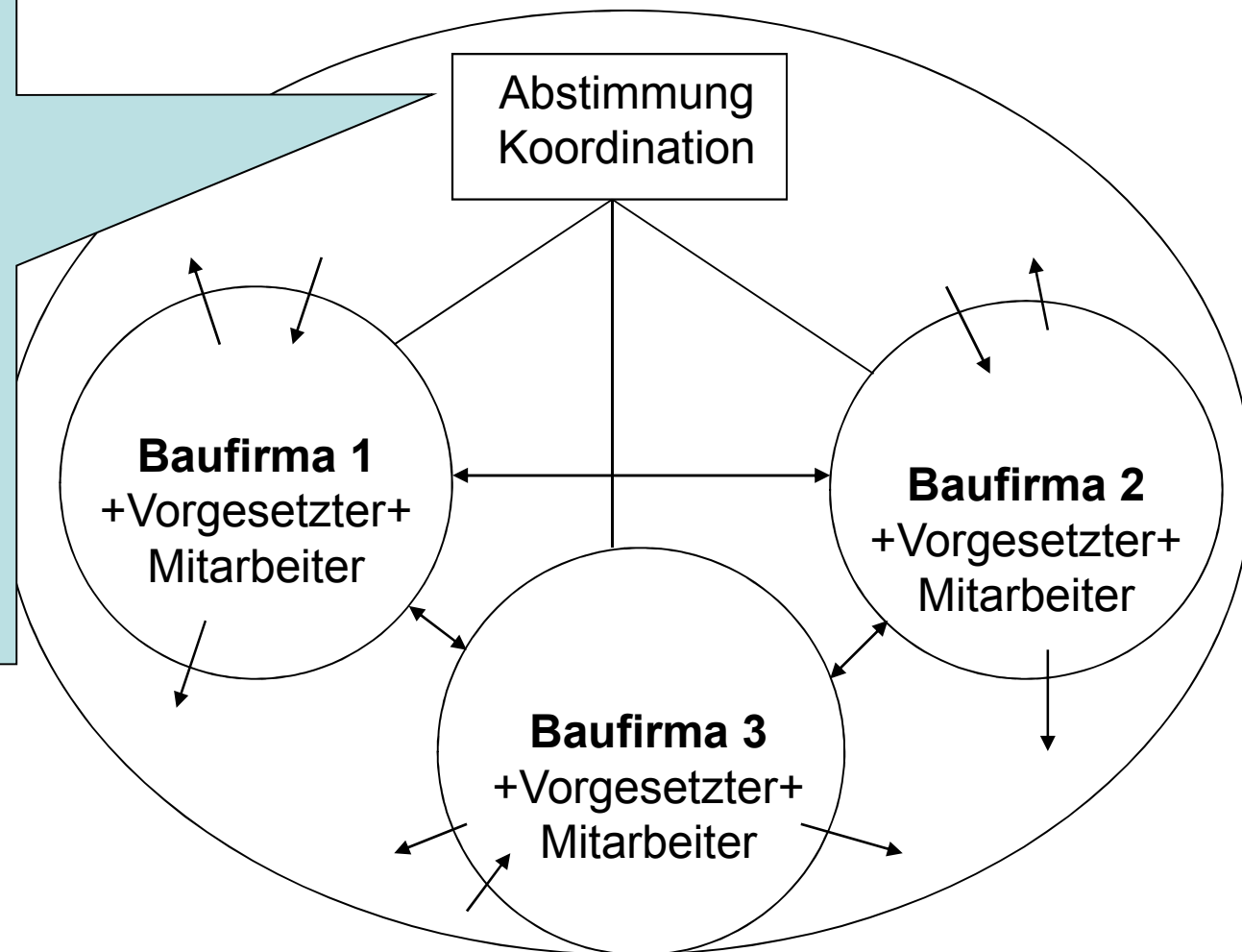
Arbeitsschutz

# Sicherheitskoordination

Unternehmerpflichten §8 ArbSchG + §6 BGV A1

- Zusammenarbeit von mehreren Fremdfirmen an einem Arbeitsplatz zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen

- Bestimmen eines Sicherheitskoordinators mit Weisungsbefugnis zur Abwendung besonderer Gefahren



Claudia Verhoeks

Arbeitsschutz

# Sicherheitskoordination

Pflichten als „Hausherr“ §8 ArbSchG+§6 BGV A1

## Ergänzende

### Sicherheitsüberwachung:

„sich vergewissern“, ob die Baufirmen  
-MA, die in seinem Betriebsbereich  
tätig sind, über ihre Vorgesetzten  
betriebsspezifische  
Sicherheitsanweisungen erhalten  
haben!

**Bauherr  
Betrieb**

**Bauherrenverant-  
wortlicher**

„sich vergewissern“

**Baufirma  
+Vorgesetzter+  
Mitarbeiter**

# Spezielle Auftragnehmerpflichten

## Der „Gast“ in ihrem Unternehmen



- ⊙ Sicherheitsvorschriften beachten
- ⊙ Einsatz von Aufsichtsführenden
- ⊙ Unterweisung der eigenen Mitarbeiter
- ⊙ Einweisung von Nachunternehmern
- ⊙ Überwachung von Nachunternehmern
- ⊙ Verantwortung für Sprachprobleme
- ⊙ Weitergabe von Sicherheitsverpflichtungen an Nachunternehmer



# Spezielle Bauherrenpflichten

## Der „Gastgeber“



- Selbstständigkeit des Auftragnehmers beachten
- Einweisung des Auftragnehmers
- Überwachung auf Zuverlässigkeit
- Ergänzende Sicherheitsüberwachung
  - “sich vergewissern“ § 8 ArbSchG
  - unmittelbarer Eingriff bei „offensichtlichen Verstößen“
- Anweisungen an Auftragnehmer nur was, wann + wo
- Kontakte zu Nachunternehmern nur über Auftragnehmer



# Anweisungs-und Unterweisungsbefugnisse des Bauherren

## Eingriffe des Bauherren:



zulässig

was, wann + wo :

Art und Umfang der vereinbarten Leistungen, sach- und ergebnisorientiert, u.a. auch **betriebsspezifischen Hinweise** zur Betriebssicherheit und Sicherheitsverhalten.



unzulässig

wie + wer:

Keine Arbeitsanweisungen geben, die Art und Weise der Durchführung betreffen! (arbeitsvertragliche / personalrechtliche Weisungen)



Claudia Verhoeks

Arbeitsschutz

# Anweisungs- und Unterweisungsbefugnisse des Bauherren

**In der Praxis sind die Grenzen oft fließend:**

- ⊙ Unbeabsichtigtes Übergleiten in eine Arbeitnehmerüberlassung
- ⊙ Nicht gewollte Übernahme der Verantwortung als Quasi-Vorgesetzter



**Claudia Verhoeks**

Arbeitsschutz

# Anweisungs- und Unterweisungsbefugnisse des Auftraggebers

Grundsatz



Finger weg vom Baufirmen-Mitarbeiter!

Weisungen nur über Baufirmen-Vorgesetzten

vorgehen



Ausführung stoppen bei „Gefahr in Verzug“  
Unternehmer/Baufirmen-Vorgesetzten  
informieren



Claudia Verhoeks

Arbeitsschutz

# Verstöße des Auftraggebers und Rechtsfolgen

**Unterlassung der „ergänzenden Sicherheitsüberwachung“:**

Nichterfüllung der Sekundärverantwortung

**Arbeitsanweisung an fremde Mitarbeiter:**

begründet die Primärverantwortung!

**Rechtliche Konsequenzen:**

Regress durch Unfallversicherungsträger (BG)

Ersatzansprüche (Personenschäden)

Ersatzansprüche (Sachschäden)

Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen

Geldbuße

Strafe



Claudia Verhoeks

Arbeitsschutz

# Verstöße des Auftraggebers und Rechtsfolgen

## **Auf Grund des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes:**

Kann durch die gesetzliche Fiktion ein Arbeitsverhältnis zustande kommen

Muss der Auftraggeber ggf. für Lohn (Gehalt), Sozialabgaben haften

Kann Bußgeld verhängt werden



**Claudia Verhoeks**

Arbeitsschutz

## Praktische Tipps zur „ergänzenden Sicherheitsüberwachung“

- Werden die Arbeiten vertragsgemäß durchgeführt (Qualität, Termine)?
- Arbeitet die Baufirma zuverlässig (nötige Fachkunde, auch im Arbeitsschutz)?
- Hält die Baufirma (Vorgesetzte und Mitarbeiter) die Sicherheitsvorschriften ein?
- Ist die Aufsichtsführung gewährleistet (durch die Führungskräfte der Baufirma)?



Claudia Verhoeks

Arbeitsschutz

## Praktische Tipps zur „ergänzenden Sicherheitsüberwachung“

- Haben die Vorgesetzten der Baufirma die vom Bauherren erhaltenen **Einweisung (betriebsspezifische Hinweise)** des Bauherren-Beauftragten an ihre Mitarbeiter weiter gegeben?
- Halten Vorgesetzte der Baufirma vor der Arbeitsaufnahme und während der Ausführung des Werkvertrages ständigen Kontakt mit dem Beauftragten des Bauherren?



Claudia Verhoeks

Arbeitsschutz

## Praktische Tipps zur „ergänzenden Sicherheitsüberwachung“

- Wissen die Mitarbeiter der Baufirma, dass für sie ausschließlich ihr Vorgesetzter verantwortlich ist und sie Anweisungen über die Art und Weise der Durchführung des Auftrages nur von ihren Vorgesetzten entgegen zu nehmen haben
- **Ausnahme:** Sicherheitsanweisungen durch Führungskräfte des Bauherren zur Gefahrenabwehr oder bei Sicherheitsverstößen
- Hält sich die Baufirma an die Anweisungen des Koordinators zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung?



Claudia Verhoeks

Arbeitsschutz

# Anforderungsprofil des SiGeko bei Kanalsanierungsarbeiten



Claudia Verhoeks

Arbeitsschutz

# Baustellenverordnung ist eine Arbeitsschutzverordnung

Die wichtigsten Ziele :

- Beachtung von arbeits- und gesundheitsschutz-relevanten Maßnahmen schon in der Planung
- Berücksichtigung von sicher durchführbaren Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten schon in der Planung
- Optimierung des Bauablaufes
- Störungen vermeiden
- Qualitätsverbesserung der geleisteten Arbeit, inkl. der Leistung Arbeitsschutz



Claudia Verhoeks

Arbeitsschutz

# Der Sicherheits- und Gesundheitsschutz-koordinator

## Voraussetzungen:

- Den **geeigneten** SiGeko für sein spezielles Bauprojekt sucht der Bauherr selbst aus!
- Geeignet ist nicht der SiGeko, der den günstigsten Preis abgegeben hat
- Geeignet heißt Erfahrungen zu haben für vergleichbare durchgeführte/begleitete Bauprojekte und unabhängig zu sein von der ausführenden Baufirma!
- Die frühzeitige Einschaltung in der Planung, die Inhalte und den zeitlichen Aufwand legt der Bauherr fest!



Claudia Verhoeks

Arbeitsschutz

# Der Sicherheits- und Gesundheitsschutz-koordinator

## Allgemeine Anforderungen:

- Der SiGeko ist loyal dem Bauherrn gegenüber, er wird möglichst direkt von ihm beauftragt
- Der SiGeko arbeitet unabhängig von der ausführenden Baufirma, er ist nicht dort angestellt
- Der SiGeko hat sehr gute arbeits- und gesundheitschutzrelevante Kenntnisse
- Der SiGeko unterstützt die Planer und die Bauüberwachung in Sachen Arbeits- und Gesundheitsschutz, sowie Koordination



Claudia Verhoeks

Arbeitsschutz

# **Der Sicherheits- und Gesundheitsschutz-koordinator**

## **Spezielle Anforderungen für die Begleitung von Kanalbau und -sanierungen:**

- Der SiGeko hat passende Referenzen vorzuweisen
- Der SiGeko hat sehr gute Kenntnisse über die Gefahren und Schutzmaßnahmen in umschlossenen Räumen abwassertechnischer Anlagen ( BGV C 5 und BGR 126)
- Der SiGeko hat sehr gute Kenntnisse beim Einsatz von Gefahrstoffen, deren Gefahren und Schutzmaßnahmen
- Der SiGeko bildet sich regelmäßig fachbezogen fort



**Claudia Verhoeks**

Arbeitsschutz